

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn
Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50
mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Berg an Steueränderungsgesetzen hat weiteren Zuwachs bekommen, denn das Bundesfinanzministerium hat jetzt den ersten Entwurf für die Neuregelung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen vorgelegt. Unterdessen hat sich der Bundesrat mit den bereits bekannten Gesetzentwürfen befasst und Vorschläge für eine steuerliche Förderung der Elektromobilität präsentiert. Für Freiberufler und Unternehmen relevant ist zudem ein Urteil zur Gewinnrealisierung von Anzahlungen. Hier sind alle Themen im Überblick:

ALLE STEUERZAHLER

- Neuer Stand bei laufenden Gesetzesänderungen.....2
- Steuervereinfachung soll Ende der Zettelwirtschaft bringen ☞2
- Betrugsmails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern ☞.....2
- Barzahlung kostet Steuerabzug von Kinderbetreuungskosten ☞.....3
- Nachweis von Spenden ins EU-Ausland ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Warnung vor kostenpflichtigem Angebot für eine UStIdNr ☞2
- Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen.....3
- Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters ☞.....3
- Umsatzsteuer bei kosmetischen Behandlungen.....4
- Abzinsung eines unverzinslichen Darlehens an den Ehegatten ☞.....4
- Leistungsort bei Kongressen.....5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Wohnraumüberlassung als verdeckte Gewinnausschüttung ☞5

ARBEITGEBER

- Mindestlohn auch bei Entgeltfortzahlung und Arbeitsunfähigkeit ☞5

ARBEITNEHMER

- Reinigung von Berufskleidung ☞4
- Mindestlohn auch bei Entgeltfortzahlung und Arbeitsunfähigkeit ☞5

IMMOBILIENBESITZER

- Entfernungspauschale bei Mieteinnahmen ☞.....3
- Entschädigungszahlung der Feuerversicherung als Einnahme ☞.....4

KAPITALANLEGER

- Doppelbelastung bei Vererbung von Zinsansprüchen ☞.....5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 7 - 8/2015

	Jul	Aug
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-
Lohnsteuer	10.	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.
Gewerbsteuer	-	17.
Grundsteuer	-	17.
SV-Beitragsnachweis	27.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	27.

IN EIGENER SACHE

Eichholz und Partner werden 70!

Am 21. Juli 1945 hat unser Kanzlei-gründer Helmut Eichholz die Zulassung als „Helfer in Steuersachen“ erhalten. Seit nunmehr sieben Jahrzehnten beraten wir unsere Mandanten mit großem Engagement. Unseren Dank richten wir an unsere Vorgänger Helmut und Hans Martin Eichholz sowie den vielen Mandanten, die uns teilweise über Generationen treu verbunden sind. Wir freuen uns darauf, auch in Zukunft weiterhin Ihre vertrauten Ansprechpartner in Steuer- und Rechtsberatungsangelegenheiten zu sein!
Ihr Team von Eichholz und Partner

KURZ NOTIERT

Steuervereinfachung soll Ende der Zettelwirtschaft bringen

Die Finanzminister der Länder haben Ende Mai ein Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung beschlossen, das zum 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Zumindest für Privatpersonen soll die Steuererklärung damit deutlich einfacher werden. Belege sollen künftig nur noch bei Bedarf vom Finanzamt angefordert werden und müssen nicht mehr automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden. Falls Belege angefordert werden, sollen diese elektronisch übermittelt werden können. Durch den Verzicht auf Daten, die Dritte der Steuerverwaltung bereits übermittelt haben, soll der Umfang der Steuererklärung deutlich reduziert werden. Außerdem sollen Steuerbescheide und sonstige Schreiben vom Finanzamt elektronisch bekanntgegeben werden können. Auch Steuerzahler sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Schreiben elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Warnung vor kostenpflichtigem Angebot für eine UStIdNr

Aktuell befinden sich wieder Schreiben im Umlauf, in denen Firmen eine kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) angeboten wird. Die Schreiben erwecken einen amtlichen Eindruck. Sie weisen zwar im Kleingedruckten darauf hin, dass es sich um eine nicht amtliche, jedoch kostenpflichtige Eintragung handelt. Unternehmen sollten keinesfalls das Schreiben ausfüllen und zurücksenden. Die Vergabe von USt-IdNr. ist stets kostenfrei und erfolgt in Deutschland ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Betrugsmails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern

Wieder einmal sind E-Mails mit dem Hinweis auf eine angebliche Steuererstattung im Umlauf, in denen der Name des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) missbraucht und Schadsoftware verteilt wird. Das BZSt warnt daher: Öffnen Sie diese E-Mails auf keinen Fall und löschen Sie diese E-Mails umgehend. Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden nicht per Mail verschickt. Verantwortlich für die Rückerstattung von überzahlten Steuern ist zudem nicht das BZSt, sondern das jeweils zuständige Finanzamt.

Neuer Stand bei laufenden Gesetzesänderungen

Während sich der Bundesrat mit verschiedenen Steueränderungsgesetzen befasst hat, hat das Bundesfinanzministerium den schon länger erwarteten Entwurf für die Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vorgelegt.

Neben dem „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hat der Bundesrat im Mai mehrere andere Steueränderungsgesetze beraten und zum Teil Änderungswünsche geäußert. Damit diese Änderungswünsche in das endgültige Gesetz aufgenommen werden, muss allerdings noch der Bundestag zustimmen. Im Einzelnen hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Elektroautos:** Hessen möchte Elektrofahrzeuge steuerlich fördern. Der Gesetzentwurf sieht deshalb unter anderem eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich vor. Niedersachsen dagegen hat eine Umweltpremie vorgeschlagen, die Privatleuten bei der Anschaffung eines Neuwagens gezahlt wird. Für reine Elektrofahrzeuge ist ein Kaufzuschuss in Höhe von 5.000 Euro vorgesehen. Verbrauchersarme Plug-In-Hybridfahrzeuge sollen mit einem Zuschuss von 2.500 Euro gefördert werden.



- **Pkw-Maut und Kfz-Steuer:** Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat grünes Licht für die Einführung der Pkw-Maut und die Absenkung der Kfz-Steuer für inländische Fahrzeughalter gegeben. Das letzte Wort ist trotzdem noch nicht gesprochen, denn die EU-Kommission hat bereits eine Klage angekündigt. Sollte diese Erfolg haben, müssen deutsche Autofahrer auf die Reduzierung der Kfz-Steuer verzichten und damit die Pkw-Maut in derselben Höhe bezahlen wie Besucher aus dem Ausland.

- **Bürokratieentlastung:** Zum Bürokratieentlastungsgesetz schlägt der Bundesrat eine Ergänzung vor, die eine Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 300 Euro vorsieht. Daneben regt der Bundesrat noch eine Konkretisierung bei der Informationspflicht zum Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge an, die nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung stattfinden soll.

- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Grundsätzlich hat der Bundesrat der verfassungsrechtlich notwendigen Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld zugestimmt. Er möchte aber, dass auch der Abzugsbetrag für Unterhaltsverpflichtungen auf den neuen, höheren Grundfreibetrag angehoben wird.

- **Alleinerziehende:** In Anlehnung an den Beschluss der Koalitionsspitzenvertreter spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 Euro auf dann 1.908 Euro zu erhöhen. Außerdem soll der Entlastungsbetrag nach der Kinderzahl gestaffelt und für jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro angehoben werden.

- **Bankenpleiten:** Die Einlagensicherung für den Fall einer Bankinsolvenz wird gemäß EU-Vorgaben erweitert. Wie bisher bleiben Einlagen bis zu einer Grenze von 100.000 Euro garantiert. Aller-

dings sinkt die Auszahlungsfrist für eine Entschädigung von bisher 20 auf 7 Arbeitstage. Zudem sind zukünftig besonders schutzwürdige Einlagen bis zu 500.000 Euro abgesichert.

Auch das Bundesfinanzministerium ist nicht untätig geblieben, was Änderungen im Steuerrecht angeht. Schon im März wollte das Ministerium einen Entwurf für die Neuregelung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen vorlegen, hatte dieses Vorhaben dann aber wegen heftiger Kritik verschoben. Jetzt hat das Ministerium den Referentenentwurf für das Änderungsgesetz veröffentlicht. Gegenüber den bereits bekannt gewordenen Plänen haben sich vor allem zwei Änderungen ergeben:

- **Lohnsummenregelung:** Eine generelle Ausnahme von der Lohnsummenregelung soll es nur noch bis maximal drei Arbeitnehmer geben. Bei bis zu zehn Arbeitnehmern gibt es immerhin Erleichterungen, indem eine reduzierte Lohnsumme gefordert wird. Allerdings werden die Arbeitnehmer mehrerer Betriebe zusammengerechnet, um Gestaltungen zu verhindern.
- **Bedürfnisprüfung:** Bei Betriebsvermögen über 20 Mio. Euro kann der Erbe statt einer Bedürfnisprüfung, bei der das gesamte Vermögen offenzulegen ist, auch einen nach der Höhe des Betriebsvermögens gestaffelten Verschonungsabschlag beantragen.

Da es nach wie vor Kritik an den Plänen des Ministeriums gibt, ist nicht ausgeschlossen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch wesentliche Änderungen erfolgen. Ausführliche Informationen über die aktuellen Pläne zur Erbschaftsteuer lesen Sie in der nächsten Ausgabe des Rundschreibens. ■

Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs über die Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen für Werkleistungen von Architekten und Ingenieuren wirkt sich auch auf andere Unternehmen aus.

Im Oktober letzten Jahres veröffentlichte der Bundesfinanzhof ein Urteil über den Entstehungszeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Er entschied entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, dass erhaltene Anzahlungen für einzelne



Leistungsphasen der HOAI, für die eine nachprüfbare Rechnung vorliegt, endgültig verdient sind. Somit ist eine Bilanzierung einer teilfertigen Arbeit für einzelne abgeschlossene Leistungsphasen der HOAI nicht mehr möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat sich nun der Entscheidung des Bundesfinanzhofs angeschlossen. In seinem Schreiben an die Bundesarchitektenkammer hat das Ministerium aber auch eine Übergangsfrist für die Anwendung eingeräumt. Danach ist die Entscheidung erst ab 2015, also nicht rückwirkend anzuwenden. Außerdem kann der durch die neue Bilanzierung von Abschlagszahlungen im Jahr 2015 entstandene Gewinn gleichmäßig auf 2015 und 2016 oder auf 2015, 2016 und 2017 verteilt werden.

In dem Schreiben verbirgt sich aber noch eine Überraschung, denn danach will das Ministerium das Urteil nicht nur auf Abschlagszah-

Barzahlung kostet Steuerabzug von Kinderbetreuungskosten

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass die Eltern die Ausgaben durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachweisen. Während die Rechnung in bestimmten Fällen auch durch andere Dokumente ersetzt werden kann (Gebührenbescheid des Kindergartens, Arbeits- oder Au-Pair-Vertrag etc.), ist die Zahlung per Überweisung alternativlos. Die Vorschrift soll primär Schwarzarbeit verhindern, weshalb das Finanzgericht Niedersachsen noch die Barzahlung des Lohns im Rahmen eines angemeldeten Minijobs akzeptiert hatte. Für den Bundesfinanzhof ist der Gesetzeswortlaut aber eindeutig, und daher ist auch bei einer angestellten Betreuungsperson ein Steuerabzug nur möglich, wenn der Lohn auf deren Konto überwiesen wird.

Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters

Umfasst ein Insolvenzverfahren sowohl Verbindlichkeiten des vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmens als auch privater Verbindlichkeiten des Unternehmers, ist der Unternehmer aus der Leistung des Insolvenzverwalters im Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten, die als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden, zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt. Damit hat der Bundesfinanzhof dem Finanzamt Recht gegeben, das den vom Insolvenzverwalter für den Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug anteilig gekürzt hatte.

Entfernungspauschale bei Mieteinnahmen

Fahrten zur vermieteten Immobilie kann der Vermieter normalerweise als Reisekosten geltend machen und damit die Kilometerpauschale pro gefahrenen Kilometer ansetzen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat jetzt aber mal wieder bestätigt, dass es keine Regel ohne Ausnahme gibt: Bei 160 bis 215 Fahrten im Jahr zu den Mietobjekten, um dort Kontrollen und regelmäßige Arbeiten (Streuen, Fegen, Wässern etc.) vorzunehmen, sind die Immobilien für den Vermieter jeweils eine regelmäßige Tätigkeitsstätte, sodass die Fahrten nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können. Die Entfernungspauschale kann bei mehreren Fahrten am selben Tag zum selben Objekt nur einmal angesetzt werden.

Entschädigungszahlung der Feuerversicherung als Einnahme

Brennt ein vermietetes Gebäude ab und nimmt der Vermieter deshalb eine außergewöhnliche AfA in Anspruch, dann führt die Entschädigungszahlung der Feuerversicherung bis zur Höhe dieser AfA zu einer Einnahme aus Vermietung und Verpachtung. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unabhängig davon, ob die Versicherung zum Zeitwert oder zum gleitenden Neuwert entschädigt.

Abzinsung eines unverzinslichen Darlehens an den Ehegatten

Ein zinsloses Darlehen des Ehegatten zur Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten muss in der Bilanz passiviert und abgezinst werden. Je nach Laufzeit des Darlehens kann damit am Anfang ein erheblicher Abzinsungsgewinn entstehen. Diese Auffassung des Finanzamts hat das Finanzgericht München bestätigt, weil es ein zinsloses Darlehen zur Tilgung betrieblicher Schulden für notwendiges Betriebsvermögen hält. Damit ist das Darlehen zu bilanzieren, und aufgrund der steuerlichen Vorgaben für zinslose Darlehen auch abzuzinsen. Der Unternehmer hat allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Reinigung von Berufskleidung

Ausgaben für Kleidung sind normalerweise nicht als Werbungskosten absetzbar. Eine Ausnahme gilt nur für typische Berufskleidung. Die Kosten für die Reinigung der Berufskleidung können nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg allerdings auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie im eigenen Haushalt anfallen. Abziehbar sind dabei Kosten für Wasser, Energie, Waschmittel und die anteilige Abnutzung und Instandhaltung von Waschmaschine und Trockner. Es spielt keine Rolle ob die Berufswäsche gemeinsam mit Privatwäsche in einem Waschgang gereinigt wird oder in aufeinander folgenden Waschgängen. Die Ausgaben können auf der Grundlage der Kosten einzelner Waschmaschinenläufe geschätzt werden, wie sie von Verbraucherverbänden oder Herstellern ermittelt werden. Das Gericht akzeptiert auch, wenn ausgehend von der jährlich anfallenden Menge der Berufskleidung die dafür insgesamt erforderliche Zahl zusätzlicher Waschmaschinenläufe bestimmt und mit den Kosten eines Waschmaschinenlaufs multipliziert wird.

lungen auf Grundlage der HOAI anwenden, sondern auch auf alle Abschlagszahlungen auf Werkleistungen nach dem BGB. Das hätte zur Folge, dass alle bilanzierenden Unternehmen, die Abschlagszahlungen in Rechnung stellen, von der Regelung betroffen sind.

Sollte das Ministerium an dieser Ansicht festhalten, ergeben sich daraus mehrere Probleme. Der Deutsche Steuerberaterverband hat bereits kritisiert, dass nach dem Realisationsprinzip Gewinne nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie am Abschlussstichtag entstanden sind. Bei Werkverträgen tritt dieser erst im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, also im Zeitpunkt der Abnahme des Werkes ein. Eine davon abweichende Aktivierung von Forderungen würde also handelsrechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus ist die Ansicht des Ministeriums nicht vom Urteil des Bundesfinanzhofs abgedeckt. Der hatte nämlich in der Begründung für sein Urteil ausdrücklich festgestellt, dass es bei Werkverträgen grundsätzlich der Übergabe und der Abnahme des Werks durch den Besteller bedarf, um die handels- und steuerrechtliche Gewinnrealisierung herbeizuführen. Eine Ausnahme gelte nur, wenn die Wirkungen der Abnahme für das Entstehen der Forderung nicht durch Sonderregelungen, wie etwa eine Gebührenordnung, modifiziert werden. Genau das sei aber bei der HOAI der Fall.

Folgt man dem Urteil, sind also nur bestimmte Branchen von der neuen Sichtweise betroffen. Eine solche Einschränkung auf Architekten, Ingenieure und vergleichbare Berufe ergibt sich aber nicht aus dem Schreiben des Ministeriums. Ohne eine klarstellende Äußerung der Finanzverwaltung ist damit völlig offen, wie Unternehmen Anzahlungen in diesem Jahr bilanzieren sollen. ◀

Umsatzsteuer bei kosmetischen Behandlungen

Ästhetische Operationen und Behandlungen sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie aufgrund einer Gesundheitsstörung notwendig sind.

Gleich zwei Mal hat sich der Bundesfinanzhof in den letzten Monaten mit der Umsatzsteuerpflicht oder -freiheit von kosmetischen Behandlungen auseinandergesetzt. Im ersten Fall ging es um eine Zahnarztgesellschaft, die im Anschluss an bestimmte, medizinisch notwendige Behandlungen bei einigen Patienten Zahnaufhellungen (sog. Bleaching) an den zuvor behandelten Zähnen durchgeführt hat. Das Finanzamt sah diese Leistungen als kosmetische Behandlung und damit als umsatzsteuerpflichtig an. Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen.



Die Steuerbefreiung ist nicht auf Leistungen beschränkt, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen. Sie erfasst auch Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, seien sie auch ästhetischer Natur. Nach diesem Grundsatz war die kosmetische Zahnaufhellung im Streitfall medizinisch erforderlich. Zwar hatte die Zahnaufhellungsbehandlung ausschließlich eine optische Veränderung des Zahnes zur Folge, sie stand aber in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie deren negative Auswirkungen beseitigen sollte.

Der zweite Fall betraf eine Klinik, die vorwiegend kosmetische Operationen durchführte. Hier hat sich der Bundesfinanzhof grundsätzlich mit der Umsatzsteuerpflicht ästhetischer Behandlungen und Operationen und den dafür notwendigen Nachweisen auseinandergesetzt. Steuerfrei ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs als auch des Europäischen Gerichtshofs, auf den sich der Bundesfinanzhof bezieht, eine Leistung, die dazu dient, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist.

Anders als bei vielen anderen ärztlichen Leistungen, deren Notwendigkeit offensichtlich ist, kommt es bei ästhetischen Behandlungen daher auf eine Einzelprüfung der Umsatzsteuerpflicht an. Diese Prüfung ist unter größtmöglicher Wahrung des zwischen Arzt und Patient bestehenden Vertrauensverhältnisses und damit auf der Grundlage anonymisierter Patientenunterlagen vorzunehmen. Damit sind auch keine Einwilligungserklärungen der Patienten zur Vermeidung einer unbefugten Geheimnisoffenbarung notwendig.

Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht dürfen Name und Anschrift von Patienten verlangen, um sie als Zeugen zu vernehmen. Im Gegenzug muss der Arzt aber in besonderem Maß seiner Mitwirkungspflicht nachkommen, wenn er die Umsatzsteuerforderung des Finanzamts verhindern will. Das erfordert detaillierte Angaben zum mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgten therapeutischen oder prophylaktischen Ziel. Außerdem muss er für den jeweiligen Behandlungsfall die Tatsachen zur konkreten Krankheit, Verletzung oder Beeinträchtigung angeben, die einen Eingriff ästhetischer Natur im jeweiligen Einzelfall erforderlich macht. Dies gilt insbesondere für die Erforderlichkeit derartiger Eingriffe bei gesundheitlichen Problemen psychologischer Art. ■

Leistungsort bei Kongressen

Das Bundesfinanzministerium stellt klar, welche Ortsregelung bei der Überlassung von Räumen und Veranstaltungsequipment für einen Kongress zur Anwendung kommt.

Bei der Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen durch die Veranstalter an die Aussteller handelt es sich um sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Werden dagegen neben der Überlassung von Standflächen weitere Leistungen an die Aussteller erbracht und sind diese Leistungen insgesamt als einheitliche Veranstaltungsleistung anzusehen, bestimmt sich der Leistungsort nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts.

Überlässt ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum komplett oder teilweise einschließlich des Veranstaltungsequipments und erbringt er daneben zahlreiche Dienstleistungen vor, während und nach dem Kongress an den Veranstalter, ist die Regelung für Veranstaltungsleistungen entsprechend anzuwenden. Ausgenommen davon sind aber Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen. Diese gelten grundsätzlich als eigenständige Leistungen.



Doppelbelastung bei Vererbung von Zinsansprüchen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer bei der Vererbung von Zinsansprüchen wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Bei zum Nachlass gehörenden Zinsansprüchen ist es nach Überzeugung des Gerichts wegen der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers zulässig, später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer unberücksichtigt zu lassen.

Mindestlohn auch bei Entgeltfortzahlung und Arbeitsunfähigkeit

Die Höhe der Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall berechnet sich nach den jeweiligen Mindestlohnvorschriften. In einem Fall vor dem Bundesarbeitsgericht zahlte der Arbeitgeber zwar für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und für Urlaubszeiten den gültigen Mindestlohn, nicht aber für durch Feiertage oder Arbeitsunfähigkeit ausgefallene Stunden. Auch die Urlaubsabgeltung berechnete er nur nach der geringeren vertraglichen Vergütung. Vom Gericht ist der Arbeitgeber deshalb zu einer Nachzahlung verurteilt worden.

Wohnraumüberlassung als verdeckte Gewinnausschüttung

Zwei Finanzgerichte haben sich mit der steuerlichen Bewertung der Wohnraumüberlassung an Gesellschafter befasst und sind dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. In beiden Fällen hatte die GmbH den Wohnraum zu einer ortsüblichen Miete überlassen, allerdings war die Miete nicht kostendeckend. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in diesem Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) verneint. Von einer vGA ist erst dann auszugehen, wenn die GmbH eine unangemessen niedrige Miete verlangt. Ist die Kostenmiete aber auch von einem gewissenhaften Geschäftsführer unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, kommt es für die Prüfung einer verbilligten Überlassung auf die Vergleichsmiete am Markt an. Gegensätzlich äußert sich das Finanzgericht Köln: Überlässt eine GmbH ihrem Alleingesellschafter ein Einfamilienhaus ist für die Prüfung einer möglichen vGA nicht auf die ortsübliche Miete, sondern auf die Kostenmiete abzustellen. Zu beiden Urteilen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Nachweis von Spenden ins EU-Ausland

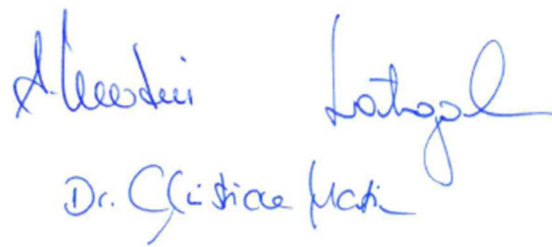
Spenden ins EU-Ausland sind abziehbar, wenn die begünstigte Organisation die Vorgaben der Abgabenordnung erfüllt. Dazu darf das Finanzamt vom Spender die Vorlage eines bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichts verlangen. Diese Anforderung hält der Bundesfinanzhof sowohl für geeignet als auch notwendig, um die Steuerbegünstigung zu prüfen. Dagegen darf das Finanzamt nicht verlangen, dass die Zuwendungsbestätigung der Stiftung dem amtlichen Vordruck aus Deutschland entspricht. Sie muss aber den Erhalt der Spende, deren ausschließliche satzungsgemäße Verwendung und die Einhaltung des satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks bestätigen.

Daneben ergänzt das Ministerium die Liste der möglichen Zusatzleistungen, die ein Kongressveranstalter in Anspruch nehmen kann, um die Gestellung von Hosts und Hostessen. Der Leistungsort für diese Personalgestellung ist dann von der Art des Empfängers abhängig (Unternehmer, Nichtunternehmer etc.).

Diese Ergänzungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings hat das Ministerium auch eine - wenn auch kurze - Übergangsregelung vorgesehen: Es wird - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet, wenn die Unternehmer die bis zum 31. Mai 2015 erbrachte Leistungen als Umsätze im Zusammenhang mit einem Grundstück behandeln. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax oder E-Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Mack

eichholz und partner